

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158), der §§ 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S.817), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)) und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld in ihrer Sitzung am 21. Mai 2015 die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen:

Abschnitt 1 Sondernutzung

§ 1

Geltungsbereich

Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an

1. Gemeindestraßen i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Straßengesetzes,
2. Kreisstraßen i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Hessischen Straßengesetzes,
3. Ortsdurchfahrten von Landesstraßen i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Hessischen Straßengesetzes,
4. Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Bundesfernstraßengesetzes.

§ 2

Sondernutzung und Erlaubnis

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis des Magistrats der Stadt Hünfeld. Die Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.
- (2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Bedingungen und Auflagen sind zulässig. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert.
- (3) Bei der Errichtung und bei dem Betrieb der Sondernutzungsanlage hat der Erlaubnisnehmer die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Durch die Ausübung der Sondernutzung darf keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße.
- (5) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1. Die von dieser geforderten

Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.

- (6) Der Erlaubnisnehmer kann die Erlaubnis nicht auf einen Dritten übertragen.
- (7) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen, baurechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Vorschriften einzuholen.
- (8) Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend für denjenigen, der eine erlaubnisfreie Sondernutzung ausübt.

§ 3

Erlaubnisfreiheit

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Nutzungen:
 1. Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsmittel,
 2. bauaufsichtlich genehmigte sowie nicht genehmigungspflichtige Bauteile bis zu einer Höhe von 3,0 m, die nicht mehr als 0,3 m in den Straßenraum hineinragen (Gebäudesockel, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Vordächer), ferner Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe, die nicht mehr als 0,7 m in den Straßenraum hineinragen,
 3. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen,
 4. Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 Prozent der Gehwegbreite, max. jedoch nicht mehr als 20 cm des Gehwegs in Anspruch nehmen,
 5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung bis zu zwei Monaten Dauer, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden, Masten, Figuren u. ä.), sofern sie den Fahrzeugverkehr nicht beeinträchtigen,
 6. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Straßenkörper nicht beschädigt wird,
 7. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen, die im Einvernehmen mit der Stadt im Bereich von Gehwegen angebracht werden,
 8. die Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung (z.B. Kohle, Holz und Baumaterial) auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht. Eine Restgehwegbreite von 0,80 m ist zu gewährleisten.
- (2) Die erlaubnisfreie Nutzung nach Abs. 1 kann im Einzelfall einer einschränkenden Regelung unterworfen werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dieses vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 4 Antrag

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis bedarf eines schriftlichen Antrages.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
 - b) Angaben über Art, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang und voraussichtliche Dauer sowie den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung.
Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen oder ergänzender Angaben (u. a. in Form von Lageplänen, Zeichnungen, qualitativen Beschreibungen mit Angaben über Materialien und Farbe) verlangt werden.
- (3) Ändern sich die dem Antrag zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Kostenersatz und Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Zum Kostenersatz ist ungeachtet einer Erlaubnis der Antragsteller, der Bauherr, das bauausführende Unternehmen und derjenige in dessen Interesse oder Auftrag die Sondernutzung ausgeübt wird verpflichtet.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt und den jeweiligen Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt oder den jeweiligen Straßenbaulastträger erhoben werden. Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Abschluss einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.
- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für denjenigen, der eine erlaubnisfreie Sondernutzung oder eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt.

§ 6 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Nach Erlöschen der Erlaubnis durch Zeitablauf, Widerruf, ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht hat der Erlaubnisnehmer die Benutzung unverzüglich zu beenden und die Sondernutzungsanlage auf seine Kosten zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn während der Dauer der Erlaubnis infolge des mangelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungsanlage eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht. Kommt der Erlaubnisnehmer nach Fristsetzung der Beseitigungspflicht nicht nach, kann der Magistrat den rechtswidrigen Zustand im Wege der

Verwaltungsvollstreckung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für denjenigen, der eine erlaubnisfreie Sondernutzung oder eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt.

Abschnitt 2 – Sondernutzungsgebühren

§ 7

Gebührenpflichtige Sondernutzung

- (1) Für Sondernutzungen an den in § 1 genannten Straßen sind Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis zu erheben.
- (2) Für die in diesem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführten Gebührentatbestände werden Gebühren nach der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sondernutzungsgebühren vom 08.03.2004 (GVBL. I S. 106) in der zur Zeit gültigen Fassung erhoben.

§ 8

Gebühren nach dem Wert der Sondernutzung

- (1) Ist in dem anliegenden Gebührenverzeichnis eine Sondernutzungsart nicht enthalten, so beträgt
 1. die wiederkehrende Jahresgebühr mindestens 0,5, höchstens zehn vom Hundert,
 2. die einmalige Gebühr fünfzehn vom Hundertdes für das Jahr der Antragstellung zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteils der Sondernutzung.
- (2) Wird eine wiederkehrende Monatsgebühr festgesetzt, so beträgt sie ein Zwölftel der nach Abs. 1 zu errechnenden Jahresgebühr.
- (3) Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 9

Bemessung der Gebühr

- (1) Bei einer Sondernutzung, für die in dem Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
 1. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
 2. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes,
 3. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine feste Gebühr enthalten ist, ist diese Gebühr festzusetzen.
- (3) Bei Sondernutzungen, deren Ausübung voraussichtlich ein Jahr und mehr andauern wird, ist eine jährliche wiederkehrende Gebühr festzusetzen. Die wiederkehrende Gebühr kann auch in monatlichen Raten festgesetzt werden. Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr nach Tagen ist die volle

Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird.

- (4) Die Gebühr kann im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, wenn
 1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
 2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 10

Kapitalisierung

- (1) Auf Antrag kann gestattet werden, dass die wiederkehrende Sondernutzungsgebühr durch eine einmalige Zahlung abgelöst wird.
- (2) Ist die Sondernutzungserlaubnis befristet, so bemisst sich der Ablösebetrag nach der Summe der noch nicht entrichteten Teilgebühren. Davon abzuziehen ist derjenige Betrag, der sich bei regelmäßiger Entrichtung der Gebühren aus der Verzinsung mit einem Zinssatz von zwei vom Hundert ergeben würde.
- (3) Ist die Sondernutzungserlaubnis unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt, so ist Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die voraussichtliche Laufzeit bis zum Widerruf, höchstens jedoch eine Laufzeit von zwanzig Jahren, der Berechnung zu Grunde zu legen ist.

§ 11

Schuldner der Gebühr

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer die Sondernutzungserlaubnis beantragt oder wem sie erteilt worden ist,
2. wer die Gebühr durch eine gegenüber der Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer eine Straße zu einer Sondernutzung ohne die nach § 2 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis gebraucht.
4. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt
5. in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Gebührenfreie Sondernutzungen

Als Sondernutzungen sind gebührenfrei:

1. Kreuzungen der Straßen mit ober- oder unterirdischen Leitungen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen,
2. von der Straßenbauverwaltung allgemein eingeführte private Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer.
3. Informationsstände politischer Parteien, karitativer, kirchlicher, gemeinnütziger Organisationen
4. Plakatständer und -tafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen und im Rahmen der politischen Meinungsbildung aufgestellt werden.

§ 13

Persönliche Gebührenfreiheit

Die Religionsgemeinschaften sind von der Zahlung von Gebühren für Sondernutzungen befreit, die zur Ankündigung religiöser Handlungen oder zu einem kurzfristigen Zweck ausgeübt werden.

§ 14

Entstehen der Gebührenpflicht, Verfahren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, im Übrigen mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzung tatsächlich erstmalig ausgeübt wird. Sie endet mit dem Erlöschen der Erlaubnis und der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühr wird mit ihrer Festsetzung fällig, soweit in dem Bescheid keine anderweitige Fälligkeit bestimmt ist.

§ 15

Widerruf bei Verzug

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung einer fälligen wiederkehrenden Gebühr länger als drei Monate oder im Falle einer einmaligen oder befristet ausgeübten Sondernutzung in Verzug, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 2 Abs. 1 eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht
 2. einer Auflage nach gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 erteilten Auflagen zuwiderhandelt.
 3. entgegen § 6 Abs. 1 die Sondernutzung nicht unverzüglich beendet oder die Sondernutzungsanlage nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Hünfeld.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig wird die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren vom 07. November 2001 aufgehoben.

Hünfeld, den 21.05.2015

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

Stefan Schwenk
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren der Stadt Hünfeld vom

– Gebührenverzeichnis –

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren
1	Schilder, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,6 qm:	
1.1	auf Dauer	30 € bis 230 € je Kalenderjahr
1.2	vorübergehend (je Veranstaltung)	1 € je Kalendertag, mind. 20 €
2	Hinweisschilder über 0,6 qm, Werbeschilder, Plakatständer auf Dauer	100 € bis 550 € je Kalenderjahr
2.1	auf Dauer	100 € bis 550 € je Kalenderjahr
2.2	vorübergehend (je Veranstaltung)	1 € je Kalendertag, mind. 50 €
3	Fahnenmasten, Transparente und dergleichen, Wartehallen ohne Verkaufsbetrieb u. ä.:	
3.1	auf Dauer	30 € bis 130 € je Kalenderjahr
3.2	vorübergehend	2 € je Kalendertag, mind. 40 €
4	Grillstände, Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske auf Dauer	130 € bis 800 € je Kalenderjahr
4.1	auf Dauer	130 € bis 800 € je Kalenderjahr
4.2	vorübergehend	6,50 € bis 10 € je Kalendertag, mind. 10 €
5	Automaten, Warenautomaten (z.B. Zigarettenautomaten)	25 € bis 100 € je Kalenderjahr
6	gewerbliche Sammelcontainer (z.B. Altkleidercontainer), auch im Falle einer Sammlung durch einen eingetragenen Verein	300 € bis 500 € je Kalenderjahr
7.1	Baustelleneinrichtungen (Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten) mit und ohne Bauzaun, Bau-Container je angefangene 20 m ²	2 € bis 10 € je Kalendertag mind. 10 €
7.2	bei gleichzeitiger Benutzung zu Werbezwecken	zusätzliche Gebühr zu Ziffer 7.1 von 3,50 € bis 6,50 € je Kalendertag
8	Gewerbliche Veranstaltungen, Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Weihnachtsbaumverkauf, Infostände, Verkaufsstände o. ä.	6,50 € bis 13 € je Kalendertag mind. 20 €

2.1.4

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren
9	Filmaufnahmen	10 € bis 25 € je Kalendertag, mind. 200 €
10	Gewerbliche Außenbewirtschaftung je qm	1 € je Monat
11	Warenauslagen/Warenständer bis 1m Tiefe je lfdm	2,50 € je Monat
12	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafel, Werbetafel, Plakatanschlag an Bauzäunen, Geländern) je qm Ansichtsfläche	
12.1	auf Dauer	40 € bis 200 € je Kalenderjahr
12.2	vorübergehend	0,50 € je Kalendertag, mind. 20 €